

Das Foto eines Blitzers muss vollständig sein – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts Dortmund (AG Dortmund) vom 27.02.2020, 729 OWI – 267 JS 1493/19 – 252/19

I.

Wer zu schnell fährt, riskiert von einem Blitzer teure Fotos zu erhalten, d.h. einen Bußgeldbescheid wegen zu schnellem Fahren. Neben dem Bußgeld kann – wenn die entsprechenden Geschwindigkeitsverstöße vorliegen - auch ein Fahrverbot angeordnet werden. Die Entscheidung des AG Dortmund unterstreicht wie wichtig es ist, in Zweifelsfällen Akteneinsicht zu nehmen.

II.

Der Betroffene fuhr innerorts 74 km/h statt der erlaubten 50 km/h. Dass von dem Geschwindigkeitsmessgerät gemachte Foto wies allerdings keine lesbare Datenzeile auf. Das AG Dortmund hat daher auf Einspruch des Betroffenen hin den Bußgeldbescheid aufgehoben.

III.

Damit ein Betroffener, welcher die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat, mit einem Bußgeldbescheid bestraft werden kann, muss durch eine ordnungsgemäße Geschwindigkeitsmessung der Vorwurf des zu schnellen Fahrens nachgewiesen werden. Zur ordnungsgemäßen Messung gehört unter anderem auch das Tatphoto. Zu diesem Tatphoto gehört nicht nur das eigentliche Foto, auf welchem der Fahrer zu erkennen sein muss. Vielmehr gehört zu dem Foto auch eine aus zwei Reihen bestehende Datenzeile. In dieser ist unter anderem die gemessene Geschwindigkeit und das Datum der Messung ersichtlich. Auch diese Datenzeile muss vollständig und lesbar sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Messung nicht ordnungsgemäß. Ob dies aber der Fall ist kann erst nach Einsicht in die Bußgeldakte, die nur einem Rechtsanwalt möglich ist festgestellt werden.

IV.

Um wegen eines Geschwindigkeitsverstoßes überführt zu werden ist eine ordnungsgemäße Messung notwendig. Um überprüfen zu können, ob die Messung ordnungsgemäß erfolgt ist, muss die Bußgeldakte eingesehen werden. Dies ist insbesondere notwendig, um zu überprüfen, ob das Tatphoto und – wie Entscheidung des AG Dortmund zeigt – auch die darüber befindlichen Datenzeile ordnungsgemäß sind. Diese Akteneinsicht ist nur über einen Rechtsanwalt möglich. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.